

# Teilrevision Nutzungsplanung

betreffend

## Sonderbauzone Chratzere

Öffentliche Auflage vom 14. September 2026 bis 13. Oktober 2026

Im Sinne der §§ 6 und 61 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) werden die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Sonderbauzone Chratzere öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Anstösserinnen und Anstösser werden entsprechend informiert.

### Ausgangslage und Bestandteil der Teilrevision

Im Zuge der Teilrevision soll die Arbeitszone Chratzere erweitert werden. So sollen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Wicki Mühle AG, wie auch die Lösung des Hochwasserproblems mit nachhaltigem Hochwasserschutz geschaffen werden.

Ein Teil der Erweiterung der Sonderbauzone Chratzere befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Schüpfheim in der Landwirtschaftszone. Das Vorhaben erfordert die Änderung des Zonenplans der Gemeinde Schüpfheim mit der Ausscheidung eines Teils der Landwirtschaftszone zu der erweiterten Sonderbauzone Chratzere, sowie eine Ausscheidung der Sonderbauzone Chratzere zur Landwirtschaftszone und Gewässerräumauscheidung. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden diese Änderungen bzw. Ergänzungen angegangen.

### Gegenstand der Auflage

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Zonenplan Sonderbauzone Chratzere, Massstab 1:2'000, vom 24. März 2026

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 25. März 2026 inkl. Beilagen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) vom 08. September 2026

### Einsprachemöglichkeit

Die Auflageunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern liegen vom 14. September 2026 bis 13. Oktober 2026, am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter [www.schuepfheim.ch](http://www.schuepfheim.ch) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG).

Schüpfheim, 09. September 2026